



Gewässerordnung für die Seen (Haug-, Wald-, Reidat- und Fischersee) des Fischereivereins Burlafingen e.V.

Stand: Januar 2023

Allgemeine Regelungen

- 1.** Die Ausübung der Angelfischerei ist mit zwei Handangeln und je einen beköderten Angelhaken (eine Anbeißstelle) erlaubt. Alle anderen Fangarten und Fanggeräte sind verboten.
- 2.** Erlaubnisscheine für Jugendliche mit Jugendfischereischein gelten nur in Begleitung eines erwachsenen Fischereischeininhabers.
- 3.** Mindestmaße und Schonzeiten sind einzuhalten (siehe Tabelle auf Rückseite). Jeder untermaßige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fisch ist unverzüglich mit der zu seiner Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dasselbe Gewässer bzw. in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen. Dies gilt ebenfalls für Fische, die nicht zweifelsfrei identifiziert werden können.
- 4.** Das Hältern von Fischen im Fanggewässer ist – wenn notwendig – auf die geringstmögliche Dauer zu beschränken. Setzkescher dürfen nur verwendet werden, wenn sie hinreichend geräumig und aus knotenfreien Textilien hergestellt sind. In Setzkeschern gehaltene Fische gelten als gefangen und dürfen nicht mehr in das Fanggewässer zurückgesetzt werden.
- 5.** Das Fischen mit lebendem Köderfisch und das Fischen mit Drillingshaken auf Friedfische ist verboten. Das Fischen auf Raubfisch ist nur mit Stahlvorfach erlaubt.
- 6.** Das Fischen auf dem Eis (Eisfischen) ist verboten.
- 7.** Tote Fische und Teile von Fischen dürfen in ein Gewässer nicht eingebracht werden. Dies gilt nicht für das Einbringen als Köderfisch. Köderfische müssen aus dem beangelteten Gewässer stammen.
- 8.** Alle Inseln gelten als Schutzgebiete. Das Betreten derselben ist untersagt.
- 9.** Das Hinterlassen von Abfall aller Art ist verboten. Wird dennoch Abfall am Angelplatz vorgefunden, so hat der anwesende Fischer diesen Unrat, auch wenn er nicht von ihm stammt, zu beseitigen.
- 10.** Die Benutzung von Wasserfahrzeugen aller Art ist untersagt. Dazu gehören auch alle RC oder motorartigen Kleinfahrzeuge wie bbspw. Futterboote, Unterwasserdrohnen oder ähnliches.
- 11.** Während der Schonzeit von Hecht und Zander (15.02 – 30.04) ist das Angeln mit Kunstködern aller Art untersagt.
- 12.** Das Feiern (ausschließlich unsere Vereinsfeierlichkeiten), Drogen- u. maßloser Alkoholkonsum, unangemessene Lautstärke jeglicher Art und das Lagern u. Zelten über das nötige Maß hinaus, welches die Angelei erfordert, sind verboten.
- 13.** Der Alkoholkonsum am Gewässer ist nur Personen ab dem 18. Lebensjahr gestattet. Wer bei der Ausübung der Angelfischerei in stark alkoholisiertem Zustand angetroffen wird, hat mit disziplinar Maßnahmen zu rechnen.
- 14.** Das Sägen von Brennholz sowie die Nutzung von Kettensägen oder ähnlichen forstwirtschaftlichen Geräten ist außerhalb von Arbeitseinsätzen und ohne entsprechend Berechtigung grundsätzlich untersagt.
- 15.** Gesperrte Straßen und Wege dürfen nur mit gültigem Sonderausweis befahren werden.
- 16.** Jahreserlaubnisscheininhaber haben ihre Fänge im Fangbuch umgehend einzutragen und am Jahresende eine Fangliste abzugeben.
- 17.** Im Landschaftsschutzgebiet sind die Anweisungen der Unteren Naturschutzbehörde zu beachten.
- 18.** Tageserlaubnisscheininhaber müssen die an der Tageskarte beigefügte Fangliste, bei erfolgreichem Fangergebnis, bei einer Erlaubnisscheinausgabestelle oder am Fischerheim ausgefüllt abgeben. Alternativ kann der Erlaubnisschein auch an:
kontakt@fischereiverein-burlafingen.de
gesendet werden
- 19.** Zur Kontrolle der Angelerlaubnis und der Fischfänge sind berechtigt: Polizei und Forstbeamte, Fischereiaufseher sowie die Fischereiberechtigten des Gewässers. Verstöße gegen gesetzliche oder vom Verein erlassene Bestimmungen ziehen den sofortigen und entschädigungslosen Verlust der Fischereierlaubnis nach sich.
- 20.** Offenes Feuer ist an allen Seen verboten. Gewässerspezifische Regelungen für Campieren, Grillen und Feuer sind auf der Rückseite aufgeführt.
- 21.** Stromgeneratoren und ähnliche Geräte sind an allen Gewässern verboten!

Fangbeschränkungen, Mindestmaße und Schonzeiten

20. Nachstehende Fangbeschränkungen gelten für folgende Fischarten:

1 Hecht und 1 Zander oder 2 Hechte oder 2 Zander
3 Salmoniden (Forellen / Saiblinge / Äschen)
3 Karpfen
3 Schleien

Max. 5 Köderfische

Bspw. (Rotaugen, Rotfeder, Laube, Brasseln)

21. Mindestmaße und Schonzeiten:

Fischart	Mindestmaß (cm)	Schonzeiten
Aal	50	01. Okt bis 31. Dez
Äsche	35	01. Jan bis 30. Apr
Aitel/Döbel	--	-----
Bachforelle	26	01. Okt bis 15. Mrz
Bachsaibling	--	-----
Barbe	40	01. Mai bis 30. Jun
Hecht	55	15. Feb bis 30. Apr
Huchen	90	15. Feb bis 30. Jun
Karpfen	40	-----
Nase	30	01. Mrz bis 30. Apr
Rapfen (Schied)	40	01. Mrz bis 30. Apr
Nerfling (Aland)	30	01. Mrz bis 30. Apr
Regenbogenforelle	26	15. Dez bis 15. Mrz
Rutte	40	-----
Schleie	26	01. Mai bis 30. Jun
Wels	---	-----
Zander	55	15. Feb bis 30. Apr
Edelkrebs w. + m.	12	01. Okt bis 31. Jul

Die Bestimmungen der Ausführungsverordnung über das Fischereigesetz (AVFIG), insbesondere die ganzjährigen Schonzeiten, sowie die Bestimmungen der Bezirksfischereiordnung und die Erlasse des Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, welche die Fischerei betreffen, sind zu beachten.

Gewässerspezifische Regelungen

Haugsee

Grillen und Feuer: Grillen ist in einem dafür vorgesehenen Behältnis erlaubt. Offenes Feuer ist verboten. Für offenes Feuer wurden Feuerstellen am Haugsee eingerichtet, welche nach Benutzung vollständig zu entleeren sind. Es gilt Funkenflug und hohe Flammen zu vermeiden.

Campieren und Lagern:

Das Campieren und Lagern ist erlaubt

Gastangler: sind Willkommen

Waldsee / Karpfensee

Grillen und Feuer: Nicht erlaubt

Campieren: Grundsätzlich untersagt ist das Zelten und Campieren sowie die Verwendung von Überwürfen, Schirmzelten, Zelten am Wald-/Karpfensee

Gastangler: sind Willkommen

Fischersee

Grillen und Feuer: Grillen ist in einem dafür vorgesehenen Behältnis erlaubt. Offenes Feuer ist verboten. Es gilt Funkenflug und hohe Flammen zu vermeiden.

Campieren: Das Lagern u. Zelten ist erlaubt jedoch nur in dem Maß, welches die Angelei erfordert.

Gastangler: Das Gewässer ist nur für aktive Vereinsmitglieder freigegeben!

Reidatsee

Grillen und Feuer: Nicht erlaubt

Campieren: Grundsätzlich untersagt ist das Zelten und Campieren sowie die Verwendung von Überwürfen, Schirmzelten und Zelten am Reidatsee

Gastangler: Das Gewässer ist nur für aktive Vereinsmitglieder freigegeben!